OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602671/14/Bi

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K F, x, x, vom 24. August 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juli 2018, GZ: VerkR96-172-2018, wegen Übertretung der StVO1960, nach Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2020, V 336/2020-7,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, am 2. August 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 23 Abs 2a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw xxx am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr im Ortsgebiet Ottensheim, Marktplatz (H2), in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens und macht im Wesentlichen geltend, zum Tatzeitpunkt sei am Marktplatz in Ottensheim ein zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr existentes Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht gewesen – die diesbezügliche Verordnung sei bereits aufgehoben gewesen, die Verkehrszeichen seien erst Ende Jänner 2018 entfernt worden. Damit habe ein in sich widersprüchlicher Rechtszustand bestanden und für ihn sei nicht erkennbar gewesen, welche Rechtsnorm dort Gültigkeit gehabt habe. Die Verordnung über die Begegnungszone vom 16. Dezember 2013 könne nicht angewandt werden, die Kundmachung des Halteverbots am 12. Oktober 2017 ergebe sich auch aus dem ursprünglichen Tatvorwurf im Organmandat und der Änderung des Tatvorwurfs im Verfahren.
Die Kundmachung der Verordnung über die Begegnungszone entspreche deshalb nicht, weil diese in mehreren Punkten mit den tatsächlichen Aufstellungsorten der Verkehrszeichen des Beginns und des Endes der Begegnungszone nicht übereinstimmten. Das Verfahren sei mangelhaft.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Antrag auf Verordnungskontrolle gemäß Art 139 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof nach Durchführung von zwei Ortsaugenscheinen im Ortsgebiet Ottensheim zur Kundmachung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, GZ: Verk-251/2013, Verk 502 Jr, am 23. Oktober 2018 und am 23. Februar 2020.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw xxx stand laut Anzeige der Gemeinde Ottensheim – und vom Bf nicht bestritten – am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ in Ottensheim, „Marktplatz (H2)“.
Die diesbezügliche Strafverfügung der belangten Behörde mit dem Vorwurf gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO vom 16. Jänner 2018 wurde fristgerecht beeinsprucht, worauf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Februar 2018 erging. Der Bf verantwortete sich damit, er habe die Übertretung nur begangen, wenn das Parkverbot verordnet und entsprechend kundgemacht sei, und beantragte die Beischaffung der Verordnung samt Aufstellplan und Aufstellungsvermerk.

Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wurde die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt. Beigelegt war der Aktenvermerk vom 24. Februar 2014, aus dem sich der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013 und die Anhörung der Interessenvertretungen gemäß § 94 StVO ergibt – die dort angeführten Kammern haben demnach keine Einwände dagegen erhoben – und die Feststellung, dass die entsprechenden Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 montiert worden sind, sodass die Verordnung mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft trat. Im Aktenvermerk sind auch im Einzelnen die Fotos der Verkehrszeichen (Anfang und Ende) an den in der Verordnung genannten Straßenzügen wiedergegeben.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Ottensheim vom 13. März 2018 sei bei der Durchsicht des Falles festgestellt worden, dass bei der Organstrafverfügung bzw Anzeige das Vorschriftszeichen „Parken verboten“ nach § 24 Abs 3 lit a StVO gestraft worden sei. Der Bereich des Marktplatzes befinde sich in einer Begegnungszone – das Organ der Parkraumüberwachung sei vonseiten der Marktgemeinde Ottensheim bereits darauf aufmerksam gemacht worden. Die Verordnung für das Parkverbot im Marktplatzbereich sei vor einiger Zeit aufgehoben worden.

Erstmals mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 22. März 2018 wurde dem Bf angelastet, er habe den Pkw xxx am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr in Ottensheim, Marktplatz (H2), in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.
In seiner Stellungnahme vom 23. April 2018 machte der Bf geltend, zum damaligen Zeitpunkt sei ein nicht mehr aktuelles Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht gewesen, und der StVO sei nicht zu entnehmen, dass in einer Begegnungszone nicht oder nur an dafür gekennzeichneten Stellen geparkt werden dürfe, sodass der Tatvorwurf verfehlt sei. Im Übrigen weiche die

Kundmachung der Verkehrszeichen der Begegnungszone wesentlich von der Verordnung ab.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in dem darauf verwiesen wurde, dass dem geschulten und ausgebildeten Überwachungsorgan die Beobachtung, Feststellung und Beurteilung von Sachverhalten auf öffentlichen Straßen im Lichte der Vorschriften der StVO und die Feststellung von Übertretungen aufgrund langjähriger Erfahrung im Verkehrsüberwachungsdienst möglich sei.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 29. Oktober 2018, LVwG-602671/2/Bi, mit dem der Beschwerde wegen mangelhaft kundgemachter Verordnung Folge gegeben wurde, wurde nach von der belangten Behörde eingebrachter außerordentlicher Revision mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 2019, Ra 2018/02/0341-6, aufgehoben.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 23 Abs 2a StVO 1960 ist in Wohnstraßen und Begegnungszonen das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. Diese Bestimmung ist ebenso wie die Bestimmung über die Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9e und 9f StVO mit der 25. StVO-Novelle, BGBl I Nr. 39/2013, am 31. März 2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 76c Abs 1 StVO 1960 kann die Behörde, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.
Gemäß Abs 5 par. cit. gelten für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs 1 die Bestimmungen des § 44 Abs 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.
Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013 ist mit Anbringung der Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 in Kraft getreten und war daher am 12. Oktober 2017, dem Vorfallstag, in Kraft.

Unter der Voraussetzung, dass das Organ der Parkraumüberwachung gemäß der Anzeige am 12. Oktober 2013 am Abstellort des Pkw des Bf ein Verkehrszeichen „Parken verboten“ wahrgenommen hat, was weder der Bf noch die belangte

Behörde bestritten haben, konnte der Bf nicht wegen eines Verstoßes gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO bestraft werden.

Die Anlastung einer Übertretung des Verbotes gemäß § 24 Abs 2a StVO 1960 war innerhalb des Verfolgungsverjährungszeitraumes rechtmäßig.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt, lautet:
„Verordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, womit ein aus nachstehenden Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wird:
Für den Bereich Marktplatz und Linzer Straße (Donaulände bis Ludlgasse, Jakob-Sigl-Straße bis Äußerer Graben, Hostauerstraße bis Engstelle Nah&Frisch, Bahnhofstraße bis Hofeinfahrt Hauptschule, Linzer Straße bis Grundstück Nr.113/3 (Parkplatz GH zur Post), Donaulände bis Auffahrt Gumplmayrberg, Marktplatz, Lederergasse, Zellerplatzl, Innerer Graben, Äußerer Graben, Tabor, Ludlgasse.
§ 2 Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan vom 27. November 2013, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, in blau schattiert dargestellt.
§ 3 Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e und 9f StVO 1960 kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.“

Bei einem Ortsaugenschein am 23. Oktober 2018 wurden die blauschraffierten Flächen – der Geltungsbereich der genannten Zone laut Plan – mit den Standorten der Verkehrszeichen nach § 53 Abs 1 Z 9e und 9f StVO 1960 in der Realität verglichen und festgestellt, dass zumindest bei 2 Standorten die Standorte in der Realität nicht mit der Plandarstellung übereinstimmten, nämlich

- auf der Donaulände/Kreuzung mit der Ludlgasse, wo das Verkehrszeichen, das in der gedachten Fortsetzung des westlichen Randes der innerhalb der Begegnungszone liegenden Ludlgasse, dh an der nordöstlichen Hausecke des dortigen Garagengebäudes, stehen sollte, offenbar wegen der dort befindlichen Garage, des Hauseingangs und des Gartenzaunes tatsächlich um 13 m weiter am Beginn des westlich anschließenden Parkplatzes auf der Donaulände stand, und
- in der Bahnhofstraße, wo der Standort des Verkehrszeichens laut Plan annähernd an der nordöstlichen Ecke des Hauses Nr.5 wäre, wo er vermutlich den Benützern der Einfahrt der dortigen Schule hinderlich wäre. Tatsächlich stand das Verkehrszeichen erst nach der Einfahrt vor dem Haus Nr.7 auf der Höhe der dortigen Telefonzelle, dh der Anbringungsort wich vom Plan (geschätzt) ca 13 m ab.

Bei einem weiteren Ortsaugenschein am 23. Februar 2020 waren die Standorte der Verkehrszeichen unverändert.

Am 25. Februar 2020 wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ein Antrag auf Verordnungskontrolle gemäß Art 139 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof gestellt mit dem Begehren, dieser möge feststellen, dass die Kundmachung der verfahrensgegenständlichen Verordnung gesetzwidrig sei.

Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2020, V 336/2020, hob der Verfassungsgerichtshof die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, wegen nicht ordnungsgemäßer Kundmachung als gesetzwidrig auf, wobei der Argumentation des Landesverwaltungsgerichtes OÖ gefolgt wurde.

Gemäß Art 139 Abs 6 B-VG sind, wenn eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden ist oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

Auf der Grundlage des Art 139 Abs 6 bzw Art 140 Abs 7 B-VG wirkt die Entscheidung des VfGH betreffend die Aufhebung einer Verordnung oder eines Gesetzes grundsätzlich für die Zukunft, wobei der VfGH für das Außerkrafttreten der Norm darüber hinaus noch eine Frist von bis zu 18 Monaten setzen kann. Eine Rückwirkung tritt als Ausnahme von diesem Grundsatz nur für den „Anlassfall" ein (vgl VwGH 1.3.2017, Ro 2015/03/0022).

Damit ist die in Rede stehende Verordnung im ggst Anlassfall nicht mehr anzuwenden.

Auf der Rechtsgrundlage des § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt. VStG iVm § 38 VwGVG war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger